

Stand: 24.06.2026 08:52:46

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9922

"Psychisch auffällige oder gefährliche Ausländer im Freistaat Bayern – rechtliche Grundlagen, Unterbringung und Sicherheitskoordination"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9922 vom 16.03.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold,
Martin Böhm AfD**
vom 08.12.2025

Psychisch auffällige oder gefährliche Ausländer im Freistaat Bayern – rechtliche Grundlagen, Unterbringung und Sicherheitskoordination

Vor dem Hintergrund mehrerer in Bayern und bundesweit bekannt gewordener Gewaltdelikte – darunter Messerangriffe, Übergriffe auf Passanten und sicherheitsrelevante Vorfälle in Gemeinschaftsunterkünften –, bei denen tatverdächtige ausländische Staatsangehörige mit erkennbaren psychischen Auffälligkeiten im Mittelpunkt der Ermittlungen standen, ergeben sich folgende Fragen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Art, Anzahl und sicherheitsrelevanter Bedeutung solcher Vorfälle in den Jahren 2023 und 2024 vor? 3
- 1.b) Welche Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen bietet der Freistaat den beteiligten Behörden (Polizei, Gesundheitsdienst, Ausländerbehörden) an, um psychisch auffällige Gefährder fachgerecht zu erkennen und Verfahren rechtssicher einzuleiten? 3
- 1.c) Beabsichtigt die Staatsregierung, auf Grundlage aktueller Erfahrungen eine Rechts- oder Organisationsreform zu prüfen (z. B. Anpassung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes [BayPsychKHG], Einrichtung zentraler Spezialabteilungen oder ressortübergreifender Koordinierungsstellen), um die Sicherheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit der Verfahren zu erhöhen? 4
- 2.a) Welche Rechtsgrundlagen regeln in Bayern die medizinisch-psychologische Begutachtung, Unterbringung und Behandlung psychisch auffälliger oder gefährlicher Ausländer (z. B. BayPsychKHG, Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz [BayMRVG], §§ 63 ff Strafgesetzbuch [StGB], Polizeiaufgabengesetz [PAG], Asylgesetz [AsylG], Aufenthaltsgesetz [AufenthG])? 4
- 2.b) Welche Behörden sind jeweils zuständig (Gesundheitsämter, Bezirke, Polizei, Regierungen, Ausländerbehörden)? 4
- 2.c) Wie erfolgt die Zuständigkeitsabgrenzung bei ausreisepflichtigen oder geduldeten Personen? 4

3.a)	Wie viele medizinisch-psychologische Begutachtungen wurden in den Jahren 2023 und 2024 bei ausländischen oder ausreisepflichtigen Personen in Bayern angeordnet?	7
3.b)	In wie vielen Fällen kam es zu einer stationären Unterbringung nach dem BayPsychKHG?	7
3.c)	In wie vielen Fällen kam es zu einer Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB?	7
4.a)	Welche institutionellen Kapazitäten stehen derzeit zur Verfügung?	7
4.b)	Wie hoch ist die Zahl der forensischen Betten nach Regierungsbezirken (inkl. aktuelle Belegung und Auslastung in Prozent)?	7
4.c)	Bestehen Engpässe und wie stellt sich die regionale Verteilung dar?	7
5.a)	Welche Verfahrensstandards bestehen für die Risiko- und Gefährdungsbeurteilung psychisch auffälliger oder gefährlicher Ausländer (Screening, Indikatoren, Entscheidungswege)?	9
5.b)	Gibt es einheitliche Checklisten oder standardisierte Risikobewertungssysteme?	9
5.c)	Wie wird die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit gesichert?	9
6.a)	Welche Kooperations- und Meldewege bestehen zwischen Polizei, Justiz, Gesundheitsbehörden, Regierungen und Ausländerbehörden, wenn Hinweise auf erhebliche psychische Auffälligkeiten vorliegen?	10
6.b)	Bestehen verbindliche Meldepflichten oder -fristen?	10
6.c)	Wie erfolgt die datenschutzrechtliche Absicherung der Informationsweitergabe?	10
7.a)	Wie ist die Unterbringung psychisch auffälliger Asylbewerber oder Geduldeter geregelt, die (noch) nicht in den Maßregelvollzug fallen, aber eine erhebliche Gefahr für sich oder Dritte darstellen?	12
7.b)	Gibt es dafür spezialisierte Einrichtungen oder besondere Aufnahmeeinheiten?	13
7.c)	Welche Alternativen bestehen, wenn keine klinischen Kapazitäten verfügbar sind?	13
8.a)	Welche Kosten entstehen dem Freistaat Bayern jährlich für Begutachtung, Unterbringung und Betreuung dieser Personengruppe (bitte nach Haushaltsstellen und Kostenträgern aufschlüsseln)?	13
8.b)	In welchem Umfang werden Kosten durch den Bund oder die Herkunftsstaaten erstattet?	13
8.c)	Welche zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen den Bezirken?	13
	Hinweise des Landtagsamts	15

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 05.02.2026

1.a) Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Art, Anzahl und sicherheitsrelevanter Bedeutung solcher Vorfälle in den Jahren 2023 und 2024 vor?

Mangels explizit validierter Rechercheparameter kann auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) keine kriminalstatistische Aussage zu „Gewaltdelikten – darunter Messerangriffe, Übergriffe auf Passanten und sicherheitsrelevante Vorfälle in Gemeinschaftsunterkünften –, bei denen tatverdächtige ausländische Staatsangehörige mit erkennbaren psychischen Auffälligkeiten im Mittelpunkt der Ermittlungen standen“ getroffen werden. Auch mittels umfangreicher händischer (Einzel-)Auswertung von Fallakten und Datenbeständen ist nicht davon auszugehen, dass belastbare Daten zur Beantwortung der Frage gewonnen werden könnten.

Den Regierungen oder Ausländerbehörden liegen ebenfalls keine systematisch-vollständigen und strukturiert auswertbaren statistischen Daten zu dieser Fragestellung vor.

1.b) Welche Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen bietet der Freistaat den beteiligten Behörden (Polizei, Gesundheitsdienst, Ausländerbehörden) an, um psychisch auffällige Gefährder fachgerecht zu erkennen und Verfahren rechtssicher einzuleiten?

Voranzustellen ist, dass ein fachgerechtes Erkennen im Hinblick auf die psychische Störung oder Erkrankung von Personen – unabhängig von deren Nationalität oder Aufenthaltsstatus – und einer daraus resultierenden Gefährdung qualifizierten Fachpersonen aus den Bereichen Psychiatrie und/oder Psychologie oder der Forensik durch Anwendung entsprechender Verfahren obliegt. Die Einbindung der Polizei kann im Rahmen des interdisziplinären Austauschs und im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen zur Gefährdungseinschätzung stattfinden.

In einer akuten Gefahrensituation und bei Eröffnung des Aufgabenbereichs des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) erfolgt eine erste Einschätzung zum Vorliegen einer psychischen Störung sowie eine Gefährdungsbewertung regelmäßig auch durch die eingesetzten Polizeikräfte. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall zieht die Polizei gemäß dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) auch den Krisendienst hinzu, der sich mit seiner fachlichen Expertise beratend einbringen kann.

Ähnlich einer Fortbildungsmaßnahme findet in Teilen bei den Verbänden der Bayerischen Polizei ein allgemeiner fachgebietsbezogener Informationsaustausch mit Wissenstransfer zwischen Polizei und Krisendienst statt, über dessen Durchführung das jeweilige Polizeipräsidium oder die Polizeiinspektion grundsätzlich selbst entscheidet.

Der Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen – unabhängig von Nationalität oder Aufenthaltsstatus – ist zudem fester Bestandteil der Ausbildung zur 2. und 3. Qualifikationsebene im Polizeivollzugsdienst. Bereits in der Ausbildung zur 2. Qualifikationsebene wird die Thematik in den Fächern „Kommunikation und Konflikt-

bewältigung“, „Berufsethik“ sowie im Modul „Besondere Personengruppen“ behandelt und in praxisnahen Szenarietrainings vertieft. Fachkräfte des Medizinischen Dienstes, des Zentralen Psychologischen Dienstes der Bayerischen Polizei und seit 2023 auch der Krisendienste Bayern vermitteln hierbei zentrale Inhalte und Handlungsempfehlungen. Auch im Studium zur 3. Qualifikationsebene an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Polizei ist das Thema fest verankert. Neben Lehrveranstaltungen im Fach „Polizeiliches Einsatzverhalten“ sensibilisiert eine eintägige Unterrichtung des Bündnisses für psychisch erkrankte Menschen (BASTA) unter Leitung des Klinikums Rechts der Isar für den professionellen Umgang mit psychisch erkrankten Personen. Im Bereich der Fortbildung ist der Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmezuständen seit jeher ein fester Bestandteil des Trainings im Polizeilichen Einsatzverhalten (PE). Um dies noch weiter zu intensivieren, wurde bei der Bayerischen Polizei das PE-Leitthema „Umgang mit aggressiven Personen in psychischen Ausnahmesituationen“ entwickelt. Die Teilnahme an diesem PE-Modul ist für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten verpflichtend.

Die Ausländerbehörden sind keine Ermittlungsbehörden, weshalb es dort keine standardisierten Fortbildungsangebote im Sinne der Fragestellung gibt. In der Praxis erfolgt bei entsprechenden Feststellungen eine Meldung an die Polizei und ggf. sonstige zuständige Behörden (siehe Antwort zu Fragen 2a bis 2c).

- 1.c) Beabsichtigt die Staatsregierung, auf Grundlage aktueller Erfahrungen eine Rechts- oder Organisationsreform zu prüfen (z. B. Anpassung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes [BayPsychKHG], Einrichtung zentraler Spezialabteilungen oder ressortübergreifender Koordinierungsstellen), um die Sicherheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit der Verfahren zu erhöhen?**

Eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) beschäftigt sich derzeit mit der Frage, wie Gewalttaten durch psychisch kranke Menschen (unabhängig von der Staatsbürgerschaft) besser verhindert werden können. Im Rahmen der Arbeitsgruppe werden sowohl versorgungspolitische als auch ordnungspolitische Maßnahmen sowie ggf. erforderliche Änderungen des BayPsychKHG geprüft.

- 2.a) Welche Rechtsgrundlagen regeln in Bayern die medizinisch-psychologische Begutachtung, Unterbringung und Behandlung psychisch auffälliger oder gefährlicher Ausländer (z. B. BayPsychKHG, Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz [BayMRVG], §§ 63 ff Strafgesetzbuch [StGB], Polizeiaufgabengesetz [PAG], Asylgesetz [AsylG], Aufenthaltsgesetz [AufenthG])?**
- 2.b) Welche Behörden sind jeweils zuständig (Gesundheitsämter, Bezirke, Polizei, Regierungen, Ausländerbehörden)?**
- 2.c) Wie erfolgt die Zuständigkeitsabgrenzung bei ausreisepflichtigen oder geduldeten Personen?**

Die Fragen 2a) bis 2c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unterbringung nach dem BayPsychKHG

Für die sofortige vorläufige Unterbringung nach dem BayPsychKHG sind die Rechtsgrundlagen in Art. 11 bis 13 i. V. m. Art. 5 BayPsychKHG einschlägig. Für die gerichtliche Unterbringung sind Art. 15, 16 i. V. m. Art. 5 BayPsychKHG maßgeblich. Die Behandlung im Rahmen der Unterbringung ist in Art. 20 BayPsychKHG geregelt.

Die sofortige vorläufige Unterbringung kann von der Kreisverwaltungsbehörde, der Polizei oder der fachlichen Leitung der Einrichtung angeordnet werden. Über eine weitere, sich anschließende gerichtliche Unterbringung wird vom zuständigen Gericht entschieden (vgl. § 312 Nr. 4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG).

Die Verantwortung für die Behandlung liegt grundsätzlich bei der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt. Handelt es sich um Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, ist hierfür grundsätzlich die fachliche Leitung der Einrichtung zuständig (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayPsychKHG). Darüber hinaus ist für eine solche Behandlung eine Genehmigung des Gerichts einzuholen (vgl. § 312 Nr. 4 FamFG). Nähere Ausführungen können dem Gesetzestext zu Art. 20 BayPsychKHG und den dazugehörigen [Verwaltungsvorschriften](#)¹ entnommen werden.

Die für die Bayerische Polizei einschlägige Bestimmung in Bezug auf die sofortige vorläufige Unterbringung ist Art. 12 i. V. m. Art. 5 BayPsychKHG.

Unterbringung im Strafverfahren und Maßregelvollzug

Gemäß § 63 Strafgesetzbuch (StGB) ordnet ein Strafgericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn eine Person eine rechtswidrige Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen hat und die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine solche erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine Anordnung nach § 63 StGB nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Gemäß § 64 StGB ordnet das Strafgericht eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn eine Person den Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, eine rechtswidrige Tat begangen hat, die überwiegend auf ihren Hang zurückgeht, und die Gefahr besteht, dass die Person infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Nach Maßgabe von § 64 Satz 2 StGB muss zudem die begründete Erwartung eines Behandlungserfolgs bestehen. Unter den Voraussetzungen der §§ 66 bis 66b StGB kommt bei gefährlichen Straftätern auch eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Betracht. Vor Anordnung einer Unterbringung nach § 63, § 64 oder §§ 66f. StGB ist gemäß § 246a Strafprozessordnung (StPO) ein Sachverständiger einzubeziehen. Ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil vorbehalten oder bei Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung richtet sich die Erholung von Sachverständigengutachten nach § 275a Abs. 4 StPO. Die Anordnung der Unterbringung ist gemäß § 67e StGB in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Im Ermittlungsverfahren kann zur Vorbereitung der Gutachtenerstellung unter den Voraussetzungen des § 81 StPO ebenfalls die Unterbringung des Beschuldigten angeordnet werden.

1 https://www.zbfs.bayern.de/weitere_aufgaben/oeffentlich_rechtliche_unterbringung/service/

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen hat und dass seine spätere Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, kann der Beschuldigte mit Unterbringungsbefehl einstweilig untergebracht werden (§ 126a StPO). §§ 63, 64, 66 bis 66b, 67e StGB und §§ 81, 126a, 246a, 275a StPO gelten sowohl für deutsche als auch nichtdeutsche Staatsangehörige.

Die Behandlung im Rahmen der Unterbringung im Maßregelvollzug ist in Art. 6 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) geregelt. Die Verantwortung für die Behandlung liegt grundsätzlich bei der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt. Handelt es sich um Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, ist hierfür grundsätzlich die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zuständig (vgl. Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayMRVG). Darüber hinaus ist für eine solche Behandlung eine Genehmigung des Amtsgerichts einzuholen (vgl. §§ 138 Abs. 4, 121a Abs. 1 Strafvollzugsgesetz – StVollzG). Nähere Ausführungen können dem Gesetzestext zu Art. 6 BayMRVG und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften entnommen werden.

Abschließend lässt sich also festhalten, dass bei psychisch kranken ausreisepflichtigen oder geduldeten Personen bei der Unterbringung im Maßregelvollzug oder nach dem BayPsychKHG dieselben Maßstäbe gelten wie bei allen anderen Personen auch.

Rolle der Ausländerbehörden

Die Frage der medizinisch-psychologischen Begutachtung, Unterbringung und Behandlung psychisch auffälliger oder gefährlicher Ausländer ist nicht vorrangige Aufgabe der Ausländerbehörden. Die Aufenthaltsbeendigung von psychisch auffälligen gefährlichen Ausländern ist zwar grundsätzlich von großer Bedeutung, da sie eine nachhaltige Unterbindung der möglicherweise von einer Person mit psychischer Störung oder Erkrankung ausgehenden Gefahr bewirken kann. Gleichwohl ist das Aufenthaltsrecht nicht das Mittel der Wahl, wenn es um die unmittelbare und kurzfristige Gefahrenabwehr geht, die durch die allgemeinen Sicherheitsbehörden und ggf. die Gesundheitsbehörden erfolgen muss. Hier ist insbesondere das polizeiliche Risiko- und Bedrohungsmanagement gefragt, das ggf. um verwaltungsbehördliche Maßnahmen, u. a. der Ausländerbehörden, ergänzt und hierdurch flankiert wird. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörden ergibt sich nach Maßgabe dieser Regelungen. Sofern von einem psychisch auffälligen Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, prüft die zuständige Ausländerbehörde eine Ausweisung und in der Folge eine Aufenthaltsbeendigung – ggf. im Einzelfall mit Unterstützung der Task Force Straftäter am Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) – auch unabhängig von der Verwirklichung von Straftatbeständen.

Aufenthaltsrechtliche Zuständigkeiten sind in Bayern in der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (ZuStVAusR) geregelt.

Es besteht ein etablierter Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden und den Ausländerbehörden auf Grundlage diverser Meldepflichten wie etwa Nr. 42 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), § 87 Abs. 2, 4, § 88 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), auch i. V. m. § 11 Abs. 1, 7 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU), § 74, auch i. V. m. § 79 Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Ferner ist noch die Abstimmung im Hinblick auf die Einholung des staatsanwaltschaftlichen Einvernehmens (§ 72 Abs. 4 AufenthG) oder die Entscheidung zum Absehen von der weiteren Vollstreckung (§ 456a StPO) im Hinblick auf strafrechtliche Verfahren zu nennen. Im Zusammenhang mit dem Maßregelvollzug ist insbesondere auf die Regelung in Ziffer 48

der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (VVBayMRVG) zu verweisen. Zudem werden oftmals Fallkonferenzen mit allen relevanten Akteuren durchgeführt, um diese Fälle engmaschig zu begleiten.

- 3.a) Wie viele medizinisch-psychologische Begutachtungen wurden in den Jahren 2023 und 2024 bei ausländischen oder ausreisepflichtigen Personen in Bayern angeordnet?**
- 3.b) In wie vielen Fällen kam es zu einer stationären Unterbringung nach dem BayPsychKHG?**
- 3.c) In wie vielen Fällen kam es zu einer Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß §63 StGB?**

Die Fragen 3 a bis 3 c werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Weder die Berichte zum Melderegister zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung noch die Statistiken der für den Maßregelvollzug zuständigen Fachaufsicht, des Zentrums Bayern Familie und Soziales (Amt für Maßregelvollzug), können im Hinblick auf die Fragestellung automatisiert ausgewertet werden, eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit findet dort jeweils nicht statt.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen zu den Zahlen der Abgeurteilten und Verurteilten. Sie trifft keine Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Es wird auch nicht aufgeschlüsselt, in wie vielen Fällen ausländische oder ausreisepflichtige Personen in Bayern medizinisch-psychologisch begutachtet wurden oder wie oft eine Unterbringung ausländischer oder ausreisepflichtiger Personen im Maßregelvollzug gemäß §63 StGB angeordnet wurde.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, werden im Geschäftsbereich der beteiligten Ressorts nicht geführt.

- 4.a) Welche institutionellen Kapazitäten stehen derzeit zur Verfügung?**
- 4.b) Wie hoch ist die Zahl der forensischen Betten nach Regierungsbezirken (inkl. aktuelle Belegung und Auslastung in Prozent)?**
- 4.c) Bestehen Engpässe und wie stellt sich die regionale Verteilung dar?**

Die Fragen 4 a bis 4 c werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die bayerische Psychiatrieberichterstattung (bzw. den aktuellen [zweiten bayerischen Psychiatriebericht²](#)) verwiesen – diese bildet die Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern ab, enthält epidemiologische Basisdaten bezogen auf die Wohnbevölkerung Bayerns und macht dabei zudem Veränderungen deutlich.

2 https://www.lgl.bayern.de/gesundheitsberichterstattung/themen/jb24_psychiatriebericht.htm

Aktuell (Stand 31.12.2025) stehen bayernweit für Erwachsene in der Fachrichtung Psychiatrie (PSY) an 70 Einrichtungen insgesamt 7 562 (vollstationäre) Betten und 1 619 (teilstationäre) Plätze zur Verfügung. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) sind es 855 (vollstationäre) Betten und 543 (teilstationäre) Plätze an 35 Einrichtungen. Im Übrigen wird auf den bayerischen Krankenhausplan verwiesen. Dieser stellt die für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser nach Standort, Zahl der vollstationären Betten und teilstationären Plätze, Fachrichtungen sowie Versorgungsstufe dar.

Die Sicherstellung einer flächendeckenden und wohnortnahen psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung mit voll- und teilstationären Angeboten für psychisch Erkrankte ist ein zentrales Anliegen bayerischer Gesundheitspolitik. Gerade vor dem Hintergrund einer steigenden Inanspruchnahme psychiatrischer Einrichtungen setzt sich das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) seit Jahren für den Ausbau der Kapazitäten zur Schaffung moderner Versorgungsstrukturen ein, um somit flächendeckend eine qualitativ hochwertige stationäre Versorgung in der Psychiatrie in ganz Bayern zu gewährleisten.

Nach den bayerischen Kommunalgesetzen (Art. 48 Bezirksordnung) liegt der sog. Sicherstellungsauftrag für das Vorhandensein ausreichender voll- und teilstationärer psychiatrischer Behandlungskapazitäten bei den Bezirken. Die Verantwortung für die Erhöhung der Betten- und Platzanzahl sowie Inhalt, Umfang und Zeitpunkt einer Krankenhausbaumaßnahme liegt beim jeweiligen Krankenhausträger selbst, da die Krankenhausträger ihre Kliniken eigenverantwortlich betreiben.

Im Hinblick auf die regionale Verteilung wird auf den [bayerischen Krankenhausplan](#)³ verwiesen. Krisenintervention und Notfallbehandlung sind stets sichergestellt.

Zur Beantwortung wird im Hinblick auf den Maßregelvollzug zunächst auf die Antwort der Staatsregierung vom 18.08.2025 zu Fragen 2.1 und 2.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24.07.2025 betr. „Situation in den Maßregelvollzugsanstalten“ ([Drs. 19/7909](#)⁴ vom 22.09.2025) verwiesen.

Zur Belegung und Auslastung kann für das 3. Quartal 2025 Folgendes berichtet werden:

Einrichtung	Bauplanbetten	Durchschnittliche Belegung	Nutzungsgrad in Prozent
München-Ost	365	427	117
Wasserburg	175	181	103
Taufkirchen	165	209	127
Mainkofen	152	129	85
Straubing	234	197	84
Parsberg	106	101	95
Regensburg	196	176	90
Jugendforensik Regensburg	20	22	110
Bayreuth	187	182	97
Ansbach	173	176	102

3 <https://www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-krankenhausbetreiber/krankenhausplanung/>

4 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0007909.pdf

Einrichtung	Bauplanbetten	Durchschnittliche Belegung	Nutzungsgrad in Prozent
Erlangen	135	144	107
Lohr	136	158	116
Werneck	59	65	110
Günzburg	96	96	100
Kaufbeuren	238	170	71

Bezüglich des sog. Nutzungsgrades ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich dieser auf die sog. Bauplanbetten bezieht. Die Anzahl der Bauplanbetten entspricht jedoch nicht der Anzahl der tatsächlich in den Maßregelvollzugseinrichtungen aufgestellten oder aufstellbaren Betten. Es wird darauf hingewiesen, dass es die Belegungssituation in den Kliniken nicht realistisch darstellen würde, wenn man die Zahl der Bauplanbetten schlicht ins Verhältnis zu den Unterbringungszahlen setzen würde. Zum einen bildet die Zahl der Bauplanbetten insbesondere bei Altbauten mit großen Räumen nicht zuverlässig die Zahl der tatsächlich belegbaren Betten ab. Zum anderen beinhaltet die Anzahl der untergebrachten Personen auch die Zahl der sog. Probewohner, die bereits außerhalb der Klinik in eigenen Wohnungen oder sonstigen Anschlusseinrichtungen (z. B. Wohngruppen) leben und von daher die Belegungssituation in den Kliniken entlasten.

5.a) Welche Verfahrensstandards bestehen für die Risiko- und Gefährdungsbeurteilung psychisch auffälliger oder gefährlicher Ausländer (Screening, Indikatoren, Entscheidungswege)?

5.b) Gibt es einheitliche Checklisten oder standardisierte Risikobewertungssysteme?

5.c) Wie wird die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit gesichert?

Die Fragen 5a bis 5c werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

In Bayern findet seit 2019 das Rahmenkonzept der Bayerischen Polizei zur Bekämpfung der Kriminalität ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter (aMIT) Anwendung. Gemäß dieser Konzeption sind ausländische Mehrfach- und Intensivtäter Zuwanderer, welche schwerwiegende Delikte gegen bedeutende Rechtsgüter, eine Vielzahl an Delikten in kurzen Zeiträumen oder Delikte mit bestimmten Indikatoren begangen haben. Das Konzept findet auch Anwendung auf Personen, bei denen eine psychische Erkrankung vorliegt.

Zielsetzung der Konzeption ist es, durch verschiedenste personenbezogene polizeistrategische Maßnahmen u. a. das Risiko der erneuten Begehung von schwerwiegenden Straftaten zu erkennen und zu minimieren, Kriminalität nachhaltig zu verhindern, die polizeiliche Sachbearbeitung zu optimieren und die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Behörden, insbesondere den Ausländerbehörden und den Staatsanwaltschaften, zu intensivieren, um im Idealfall den Aufenthalt von straffällig gewordenen Zuwanderern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten möglichst frühzeitig zu beenden.

Als weiteres Element der präventiven Maßnahmen im Bereich der Bayerischen Polizei ist auch die Gefährdungsanalyse und -bewertung zu nennen. In diesem Zusammenhang

wird eine Bewertung von potenziell gefährdeten Personen und Objekten durchgeführt. Auf dieser Grundlage werden, nach erfolgter Anregung und Prüfung, entsprechende einzelfallorientierte präventive Maßnahmen getroffen.

Ende November 2021 wurde die Rahmenkonzeption Risikoanalyse und -bewertung der Bayerischen Polizei, sowohl betreffend Risikopersonen innerhalb wie auch außerhalb der Politisch motivierten Kriminalität, umgesetzt. Das Konzept greift unabhängig von der Staatsangehörigkeit und erfasst somit nicht nur Ausländer bzw. Zuwanderer.

Das Konzept zielt darauf ab, eine ganzheitliche Prüfung, Bewertung und Bearbeitung von Personen mit möglichem Risikopotenzial (sowohl politisch motiviert als auch beispielsweise andere Risikopotenziale wie psychische Auffälligkeiten) vorzunehmen und in einem gemeinsamen und behördenübergreifenden Ansatz die Fälle strukturiert zu bearbeiten, das Risiko einer Tatausführung zu minimieren und mehr Handlungssicherheit bei der Bearbeitung zu erlangen. Beim Landeskriminalamt wurde hierzu eine Servicestelle Risikoanalyse und -bewertung eingerichtet, auf welche die Polizeipräsidien zurückgreifen können.

Im Rahmen der Konzepte für den Polizeibereich ist auch eine umfassende Dokumentation der gesammelten Erkenntnisse und getroffenen Maßnahmen vorgesehen, dabei finden insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften des PAG und der StPO Anwendung.

Die Dokumentation in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht erfolgt in der Ausländerakte.

- 6.a) Welche Kooperations- und Meldewege bestehen zwischen Polizei, Justiz, Gesundheitsbehörden, Regierungen und Ausländerbehörden, wenn Hinweise auf erhebliche psychische Auffälligkeiten vorliegen?**
- 6.b) Bestehen verbindliche Meldepflichten oder -fristen?**
- 6.c) Wie erfolgt die datenschutzrechtliche Absicherung der Informationsweitergabe?**

Die Fragen 6 a bis 6 c werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Im Falle einer sofortigen vorläufigen Unterbringung durch die Polizei informiert sie unverzüglich, spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Anordnung folgenden Tages, die Einrichtung, die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde sowie das örtlich zuständige Gericht gemäß dem BayPsychKHG i. V. m. dem PAG. Gemäß den Verwaltungsvorschriften (VV) zum BayPsychKHG hat die Polizei die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auch zu informieren, wenn dringende Gründe für das Vorliegen einer psychischen Störung vorliegen und wegen Art. 5 Abs. 2 BayPsychKHG keine Einlieferung durch die Polizei nach Art. 12 BayPsychKHG erfolgt ist.

Die Einrichtungen haben die zuständige Polizei rechtzeitig über die Beendigung der Unterbringung zu informieren und notwendige Informationen für eine Gefährdungseinschätzung zu übermitteln, es sei denn, die Unterbringung war ausschließlich aufgrund von Selbstgefährdung erfolgt.

In Fällen, bei welchen der Aufgabenbereich des BayPsychKHG nicht unmittelbar betroffen ist, psychische Auffälligkeiten jedoch gegeben scheinen, können gemäß dem

PAG und abhängig vom jeweiligen Einzelfall Daten an Behörden oder sonstige Stellen von der Polizei übermittelt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr dient.

Soweit in Asylunterkünften oder Übergangwohnheimen untergebrachte Personen betroffen sind, wurde – um aufseiten der Unterbringungsverwaltung eine zentrale Bündelung der Informationen zu erreichen – bei den Bezirksregierungen eine einheitliche Kontaktstelle, ein sog. Single Point of Contact (SPOC), eingerichtet, an den die Informationen durch die Bayerische Polizei und die Justizbehörden zu richten sind und durch den sie hiernach an die weiteren Beteiligten weitergeleitet werden.

Die Strafverfolgungsbehörden werden nach dem Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) dann tätig, wenn gegen eine Person der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt. Der Hinweis auf erhebliche psychische Auffälligkeiten allein bietet keinen Anlass zur Einleitung eines Strafverfahrens. Mitteilungspflichten betreffend Betreuungsgerichte sind in § 308 i. V. m. § 338 FamFG geregelt sowie im Unterabschnitt II. und XVII. der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) konkretisiert: Soweit sich im Verlauf eines Betreuungs- oder Unterbringungsverfahrens Erkenntnisse ergeben, die unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen eine Mitteilung erfordern, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden, haben die Gerichte diese Erkenntnisse unverzüglich anderen Gerichten, Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen mitzuteilen. Für die Übermittlung von Erkenntnissen aus Strafverfahren an Gerichte und andere Behörden sind Mitteilungspflichten und -zeitpunkte – in Konkretisierung verschiedener gesetzlicher Grundlagen – in der MiStra geregelt. So sieht Nr. 31 MiStra unter anderem vor, dass Tatsachen, die Maßnahmen des Betreuungs- oder Familiengerichts erfordern können, dem jeweiligen Gericht grundsätzlich mitzuteilen sind. Des Weiteren regeln verschiedene Ziffern in der MiStra die Übermittlung von Erkenntnissen aus Strafverfahren an andere Behörden, wenn die betreffende Person beispielweise Inhaber bestimmter Genehmigungen oder Erlaubnisse ist, wie z. B. Nr. 36 oder Nr. 45 MiStra. Schließlich regeln Nr. 42 und Nr. 42a MiStra Mitteilungen von Erkenntnissen aus Strafverfahren gegen Ausländerinnen und Ausländer an die Ausländerbehörden sowie aus Strafverfahren gegen Asylsuchende an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Befugnis für die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, sind allgemein in den §§ 12 ff Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) oder in spezialgesetzlichen Vorschriften geregelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 EGGVG dürfen die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

Für den Zuständigkeitsbereich des StMAS kann lediglich auf Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayPsychKHG hingewiesen werden. Ergibt sich aufgrund von Mitteilungen Dritter oder eigener Beobachtungen für die Kreisverwaltungsbehörde der Verdacht, dass hinsichtlich einer Person die Unterbringungs Voraussetzungen vorliegen könnten, so sind unter Inanspruchnahme ärztlicher Kompetenz am Gesundheitsamt (insbesondere einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie, für Psychiatrie und Psychotherapie oder für Nervenheilkunde oder einer Ärztin oder eines Arztes mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie, vgl. § 331 Satz 1 Nr. 2 und § 321 Abs. 1 Satz 4 FamFG) von Amts wegen Ermittlungen durchzuführen (Abs. 1 Satz 1) und, falls im Einzelfall notwendig, unter Hinzuziehung einer externen Ärztin oder eines externen Arztes für Psychiatrie, ein ärztliches Zeugnis zu erstellen, um eine gerichtliche Unterbringung vorzubereiten.

Für die Meldewege im Rahmen einer Unterbringung nach BayPsychKHG wird auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen gemäß Art. 14 Abs. 1 und 4, Art. 16 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1, 4 und 5 sowie Art. 31 BayPsychKHG sowie die dazugehörigen [Verwaltungsvorschriften](#)⁵ verwiesen.

Die datenschutzrechtliche Absicherung der Informationsweitergabe bzgl. Gesundheitsdaten/Schweigepflicht in Bezug auf die Ausländerbehörden erfolgt unter Maßgabe besonderer Verarbeitungsregeln, bspw. in § 88 AufenthG. Im Falle einer elektronischen Übermittlung sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Übermittlung zu gewährleisten. Hierbei kann es sich beispielsweise um Verschlüsselungen oder die Nutzung des besonderen Behördenpostfachs handeln.

Die Kreisverwaltungsbehörde prüft im oben genannten Fall des Art. 15 BayPsychKHG unter Zuhilfenahme ihrer ärztlichen Kompetenz und beteiligt daher aufgrund der fachlichen Erforderlichkeit ihr Gesundheitsamt. Soweit hierfür personenbezogene Daten – einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten – übermittelt werden müssen, erfolgt dies ausschließlich zweckgebunden und auf das zwingend notwendige Maß beschränkt.

7.a) Wie ist die Unterbringung psychisch auffälliger Asylbewerber oder Geduldeter geregelt, die (noch) nicht in den Maßregelvollzug fallen, aber eine erhebliche Gefahr für sich oder Dritte darstellen?

Für alle Personen, die sich in Bayern aufhalten, gilt, dass, soweit die Voraussetzungen einer Unterbringung gemäß Art. 5 Abs. 1 BayPsychKHG erfüllt sind, eine Unterbringung durch die zuständigen Stellen angeordnet werden kann.

Der Freistaat Bayern hat ein umfangreiches Schutzkonzept (Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt) entwickelt, welches die Grundlage für den Gewaltschutz im Rahmen der Unterbringung in Asylunterkünften des Freistaates Bayern darstellt. Dabei werden alle Formen der Unterbringung (ANKER und Unterkünfte der Anschlussunterbringung) erfasst. Darin ist unter anderem vorgesehen, dass das dort tätige Personal der Unterbringungsverwaltung sowie der Sicherheitsdienste (sofern nach objektbezogener Analyse erforderlich) je nach Aufgabenbereich durch eine Reihe von Unterstützungsangeboten ausreichend sensibilisiert ist, um in den Unterkünften frühzeitig auffälliges Verhalten von Personen bzw. ungewöhnliche Situationen zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können. Durch die ständige Präsenz eines personell gut aufgestellten Sicherheitsdienstes in den ANKERn und einigen Unterkünften der Anschlussunterbringung wird auffälliges oder gewalttätiges Verhalten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bereits frühzeitig erkannt und unterbunden.

Liegen der Unterbringungsverwaltung Informationen zu gefährlichen Personen vor, so können von dieser Seite im Rahmen eigener Möglichkeiten und ggf. in Abstimmung mit anderen Stellen geeignete Maßnahmen, wie insbesondere die Verlegung in eine Unterkunft mit Sicherheitsdienst oder eine Unterkunft ohne Frauen und Kinder, getroffen werden.

In allen ANKERn und einigen Gemeinschaftsunterkünften sind speziell ausgebildete Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren eingesetzt, die unter anderem den untergebrachten Personen als Ansprechpartner bezüglich Fragen zum Schutz von

5 https://www.zbfs.bayern.de/weitere_aufgaben/oeffentlich_rechtliche_unterbringung/service/

vulnerablen Personengruppen, im Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen sowie bei Beschwerden zur Verfügung stehen und dadurch frühzeitig Kenntnis von möglichem kriminellen oder gewalttätigen Verhalten einzelner Asylbewerberinnen und Asylbewerber erlangen und zusammen mit der Unterkunftsverwaltung mögliche Maßnahmen ergreifen können.

7.b) Gibt es dafür spezialisierte Einrichtungen oder besondere Aufnahmeeinheiten?

Es gibt keine gesonderten Einrichtungen für psychisch auffällige Asylbewerber oder Geduldete.

7.c) Welche Alternativen bestehen, wenn keine klinischen Kapazitäten verfügbar sind?

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayPsychKHG sind die psychiatrischen Fachkrankenhäuser, die psychiatrischen Fachabteilungen an Allgemeinkrankenhäusern und die Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit Ausnahme der Hochschulkliniken verpflichtet, betroffene Personen aufzunehmen.

8.a) Welche Kosten entstehen dem Freistaat Bayern jährlich für Begutachtung, Unterbringung und Betreuung dieser Personengruppe (bitte nach Haushaltsstellen und Kostenträgern aufschlüsseln)?

Wie bereits bei den Fragen 3 a bis 3 c dargestellt, ist die Anzahl solcher Maßnahmen statistisch nicht auswertbar. Daher ist auch eine Aufschlüsselung der Kosten nicht möglich.

Soweit sich diese Frage auf die Gesamtkosten der strafrechtlichen Unterbringung im Maßregelvollzug bezieht, wird auf die jeweiligen Haushaltsansätze in den [Haushaltsplänen](#)⁶ im Einzelplan 10 Kapitel 10 72 Titel 633 01 verwiesen.

Im Hinblick auf die Kosten der Unterbringung nach dem BayPsychKHG wird auf die Antwort zu Frage 8 c verwiesen.

8.b) In welchem Umfang werden Kosten durch den Bund oder die Herkunftsstaaten erstattet?

Eine Kostenerstattung durch den Bund oder Herkunftsländer erfolgt nicht.

8.c) Welche zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen den Bezirken?

Für die strafrechtliche Unterbringung im Maßregelvollzug trägt der Freistaat Bayern die notwendigen Kosten der Überführung in die Maßregelvollzugseinrichtung und der Unterbringungen (Art. 53 Abs. 1 BayMRVG). Die Träger (Bezirke bzw. Kommunalunternehmen oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) erhalten hierfür ein Budget. Auf die Antwort zu Frage 8 a wird verwiesen.

6 <https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/haushaltsplaene/>

Im Rahmen der Unterbringung nach BayPsychKHG hat die betroffene Person die Kosten der Einlieferung und der Unterbringung und die dabei entstehenden Heilbehandlungskosten zu tragen. Auf Gesetz oder Vertrag beruhende Verpflichtungen Dritter, insbesondere einer unterhaltspflichtigen Person oder eines Trägers der Sozialversicherung zur Kostentragung, bleiben unberührt (Art. 35 Abs. 1 BayPsychKHG). Ausnahmen hierfür bestehen, wenn eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird, weil im Zeitpunkt ihres Erlasses die Voraussetzungen der Unterbringung nicht gegeben waren, erlegt das Gericht die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten dem Staat auf, soweit nicht ein Träger der Sozialversicherung leistungs verpflichtet ist oder soweit die betroffene Person nicht Kostenersatz von einer privaten Krankenversicherung erlangen kann (vgl. Art. 35 Abs. 2 BayPsychKHG). Soweit und solange die betroffene Person oder Dritte die Kosten nicht tragen, übernimmt der Bezirk, in dessen Bereich die betroffene Person untergebracht ist, die Kosten. Hierfür erhält der Bezirk vom Freistaat einen Ausgleich nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (vgl. Art. 36 BayPsychKHG).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.